

Entscheidungsbesprechung

OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23¹

Zulässigkeit der Nennung des vollen Namens einer Richterin in einem Buch

1. Die Informations- und Kontrollfunktion der Presse begründet ein öffentliches Interesse an der Namensnennung einer Richterin, die in amtlicher Funktion ein Strafverfahren leitet.
2. Ob der Name (vollständig) genannt wird, entscheiden Pressevertreter allein nach publizistischen Interessen.
3. Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen beinhaltet die Möglichkeit des öffentlichen Bekanntwerdens der Namen der mitwirkenden Personen. Dies wird von der Verfassung nicht bloß hingenommen, sondern entspricht ihrer normativen Stoßrichtung.

(Leitsätze des Verf.)

Maximilian Meininger-Schad, Frankfurt a.M.

I. Sachverhalt

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Unterlassung des Inverkehrbringens eines von der Beklagten verlegten Buches mit dem Titel „Rechte Richter“, soweit in diesem Buch ihr Name genannt wird. Die Beklagte ist ein Verlag mit Spezialisierung auf geisteswissenschaftliche Veröffentlichungen. Das Buch „Rechte Richter“ wurde von ihr seit dem 1.9.2021 vertrieben; es richtet sich sowohl an Juristen als auch an interessierte Laien. In dem Buch wird die Klägerin, die als Vorsitzende Richterin der 6. *Strafkammer* des Landgerichts Erfurt ein Strafverfahren geleitet hatte, an einer Stelle – und zwar im Zusammenhang mit diesem Verfahren und mit vollem Namen – genannt (Anm. des Verf.: hier und in der Entscheidung abgekürzt) und mit einer Äußerung aus der Urteilsbegründung wiedergegeben:

„Ohne das Angebot vergleichsweise milder Strafen hätte es nach Ansicht der Vorsitzenden Richterin S. R. keine Geständnisse der Angeklagten gegeben – und ohne Geständnisse wäre die Gefahr groß gewesen, die Taten nicht beweisen zu können.“

Dem Strafverfahren, in dem die Klägerin als Vorsitzende Richterin fungierte, lag folgender Fall zugrunde: Am 9.2.2014 stürmten mindestens 15 maskierte Personen ein städtisches Kulturzentrum und prügeln auf dort feiernde Kirmeshelfer ein. Zehn Helfer wurden (teils schwer) verletzt. Vor der Tat war eine Scheibe einer bekannten Neonazi-Immobilie eingeworfen worden. Nach dem Überfall gab der Thüringer Innenminister kund, dass eindeutig aus dem rechten Bereich Gewalt ausgegangen sei. Nach mehr als einem Jahr wurden 15 Personen angeklagt. Im Mai 2017 wurden sodann elf der Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in zehn Fällen von der 3. *Strafkammer* des Landgerichts Erfurt verurteilt, während die übrigen vier Angeklagten freigesprochen wurden. Die *Strafkammer* stellte nicht fest, dass die Straftat rechtsextrem motiviert war.

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW-RR 2025, 879.

Im weiteren Verlauf hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschl. v. 15.1.2020 (Az.: 2 StR 352/18) auf die Revision der Angeklagten die landgerichtlichen Entscheidungen aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen. Die Hauptverhandlung vor der 6. *Strafkammer* des Landgerichts, welche die Klägerin leitete, begann im Mai 2021. Zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und den Angeklagten kam in diesem Verfahren eine Verständigung zustande mit der Folge, dass mehrere Angeklagte Geständnisse ablegten und auf deren Grundlage zu Bewährungsstrafen verurteilt wurden. Am Tag der Urteilsverkündung wurde vor dem Gerichtsgebäude demonstriert und Nebenkläger betitelten den Prozess als „Farce“. Im Rahmen der Verkündung der Entscheidung kritisierte die Klägerin öffentlich ausgesprochene Forderungen von Landespolitikern nach einem exekutiven Eingriff in das laufende Verfahren und äußerte Bedenken im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung. Unmittelbar nach der Tat und während des Strafverfahrens wurde über die Tat und das Verfahren überregional Bericht erstattet.

Das Buch der Beklagten berichtet ebenfalls u.a. über den Strafprozess und die diesen begleitenden Vorfälle, wobei es diese im Klappentext in folgenden Kontext stellt:

„Seit die A. im Bundestag und in allen Landtagen vertreten ist, steht die Justiz vor einer neuen Herausforderung, auf die sie nicht vorbereitet ist: A.-nahe Richter und Staatsanwälte fallen durch rechtslastige Ermittlungen und Entscheidungen auf. Dem Ansehen der Justiz schaden auch Robenträger, die in positivistischer Tradition den rechtsextremistischen und antisemitischen Hintergrund von Straftaten ignorieren und Täter dadurch zu milde oder gar nicht bestrafen. Ihrer Verantwortung im Kampf gegen den Rechtsextremismus sind Teile der Dritten Gewalt nicht gerecht geworden. Heute ist die Unabhängigkeit der Justiz stärker von innen als von außen bedroht: durch eine verhängnisvolle Politisierung bzw. Entpolitisierung von Entscheidungen und eine schwache interne Dienstaufsicht. Weil die Justiz und Politik die neue Gefahr von rechts bisher unterschätzt haben, ist der Schutz vor der Einstellung rechter Juristen bisher lückenhaft. J. W. fordert die Justiz auf, sich auf die Prinzipien eines wehrhaften Rechtsstaates zu besinnen.“

Im Buch heißt es u.a. weiter:

„[...] In der Nacht vom 8. auf den 9. Februar 2014 hatten mindestens 15 Neonazis eine Kirchengesellschaft im Gemeindesaal von B. angegriffen und zehn Feiernde zum Teil schwer verletzt. Dafür waren zehn Rechtsextremisten in einem ersten Prozess wegen gefährlicher Körperverletzung im Mai 2017 zu Haftstrafen zwischen 26 Monaten und dreieinhalb Jahren verurteilt worden. Vier Angeklagte wurden freigesprochen. Das Urteil ist über sieben Jahre nach dem brutalen Überfall noch nicht rechtskräftig. Der Bundesgerichtshof hat es im Juni 2020 aufgehoben. Im Frühjahr 2021 sickerte durch, dass die Erfurter Staatsanwaltschaft das Verfahren mit Hilfe von Absprachen deutlich abkürzen will. Für die Initiative O. g. R. wäre ein Deal der Justiz mit den rechten Gewalttätern, bei dem Haftstrafen gegen Geständnisse in Bewährungsstrafen umgewandelt werden, ein ‚fatales Signal‘ des Rechtsstaates, für die Betroffenen ein ‚zweiter Schlag ins Gesicht‘ und ‚für militante Neonazis im Bundesland ein Signal, auch nach brutalen Angriffen weiter auf freiem Fuß bleiben zu können‘. Es kam wie befürchtet. Aufgrund eines Deals hat die 6. Kammer des Landgerichts Erfurt am 12. Juli 2021 neun Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung in zehn Fällen zu Bewährungsstrafen verurteilt, sieben Angeklagte zu jeweils einem Jahr, zwei weitere zu einem Jahr und zehn Monaten. Ohne das Angebot vergleichsweise milder Strafen hätte es nach Ansicht der Vorsitzenden Richterin S. R. keine Geständnisse der Angeklagten gegeben – und ohne diese Geständnisse wäre die Gefahr

groß gewesen, die Taten nicht beweisen zu können. Das über siebenjährige Strafverfahren gegen 15 Neonazis wegen gefährlicher Körperverletzung ist für die Justiz in T. ein Armutszeugnis. [...] Der ehemalige Senatsvorsitzende beim Bundesarbeitsgericht F. J. D. entdeckt eine ‚Melange aus Unfähigkeit und Unwilligkeit, an der die Weimarer Republik gescheitert ist‘. [...] Diese Konfliktscheu könnte auch die Nachsicht der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts Erfurt gegenüber dem respektlosen Verhalten mehrerer Angeklagter erklären, die Nebenklagevertretern unangenehm aufgefallen ist. Ohne Reue haben diese das Gericht durch Verspätungen, Feixen, Lachen, Schlafeinlagen und szenentypische Kleidung provoziert, ohne dass dies nachhaltig reagiert hätte. Nach Verteidiger A. hatten die meisten Angeklagten ein ‚strammes Selbstbewusstsein und keinen Respekt vor der Justiz‘. Verhängnisvoll war die Aufhebung des Urteils der 3. Großen Strafkammer durch den Bundesgerichtshof mit einer vernichtenden Kritik an der Qualität der Urteilsbegründung. Die ‚Beweiswürdigung‘ der Tatbeiträge der Angeklagten am Tatgeschehen war nach Ansicht des Senats ‚durchgreifend rechtsfehlerhaft‘. [...] Diese deftigen juristischen Tadel gelten auch H. P., der das Urteil als Vorsitzende [sic!] der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts Erfurt mit verantwortlich. Pikant: Als Vorsitzender des Thüringischen Richterbundes sollte der Gescholtene zugleich den Berufsstand der Richter und Staatsanwälte in T. repräsentieren, was in diesem Fall gründlich misslungen ist. Die Verantwortung für die Aufhebung des Urteils sieht R. F. von der Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (ezra) auch bei der 3. Großen Strafkammer: ‚Das Landgericht hat es nicht geschafft, nach einem kostenintensiven Großverfahren ein rechtlich sauberes Urteil zu formulieren‘. Fatal ist, dass beide Kammern des Landgerichts Erfurt in dem organisierten Rache-Überfall auf die Kirmesgesellschaft keine ‚Nazitat‘ gesehen und der rechtsextremistische Hintergrund der Täter folglich in den Strafzumessungserwägungen keine Rolle gespielt hat. Strafmildernd berücksichtigt das Gericht die ‚feindselige Haltung der Einwohner von B.‘ und dass der Überfall für die Täter eine ‚Reaktion‘ auf die eingeworfene Fensterscheibe im ‚G. H.‘ war. Die sich aufdrängende Frage: Warum preist das Gericht nicht die feindselige Haltung der Angeklagten gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung ein, die auf die Einwohner von B. negativ abstrahlt und im ungebührlichen Verhalten der Angeklagten im Gerichtssaal zum Ausdruck gekommen ist? Warum sieht die 6. Kammer im Übergriff auf die Festgesellschaft einen ‚Akt der Selbstjustiz‘, die aber nicht rechtsextremistisch sein soll. Nachdem die zerbrochene Fensterscheibe entdeckt worden war, hatte einer der Neonazis zunächst vorgeschlagen, die Polizei zu verständigen. Diese Idee kam bei anderen nicht gut an. Sie wollten die Rache selbst in die Hand nehmen und brachen zum Gemeindesaal auf, ‚damit dass endlich ein Ende‘ hat‘ [sic!]. Der Überfall war eine rechtsextremistisch motivierte Selbstjustiz. [...] Diese Entpolitisierung bei der strafrechtlichen Einordnung und Bewertung des Überfalls der Neonazis steht in krassem Widerspruch zu den ‚Grundsätzen der Strafzumessung‘ in § 46 StGB. Nach ihnen sind ‚Beweggründe und Ziele des Täters, besonderes auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische und sonstige menschenverachtende‘ sowie die ‚Gesinnung, die aus der Tat spricht‘ bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen. Natürlich ist ein Schlag ins Gesicht zunächst ideologisch neutral. [...] Das Ausklammern der stramm rechten ‚Gesinnung‘ der Angeklagten bei der Strafzumessung hätte für den Bundesgerichtshof ein zweiter Grund sein können, das Urteil des Erfurter Landgerichts aufzuheben. [...] Am ersten Tag der Neuverhandlung des B.-Prozesses im Mai 2021 hat das Landgericht Erfurt mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft allen Angeklagten sog. Deals angeboten – um das Verfahren abzukürzen, Kosten zu sparen, wegen des langen Abstandes zur Tat und des Zeitaufwandes. Die Geschäftsgrundlage: mildere Strafen gegen Geständnisse. Neun Angeklagte hatten erklärt, die Angebote annehmen zu wollen. Bei zwei weiteren Angeklagten hatte die 6. Kammer die Verfahren nach § 153a StPO wegen geringer Schuld und gegen Bußen von jeweils 6000 Euro eingestellt. Dieses Deal-Angebot hatte die Nebenklagevertreter und die Initiative O. g. R. erzürnt. Es ist eine Kapitulation der Justiz vor ihren eigenen Fehlern. Die offerierten geringen

Strafen, die den Schuld- und Unrechtsgehalt der Taten nicht annähernd widerspiegeln, verletzen die Gefühle der Opfer und untergraben das Vertrauen in die Justiz. Es gibt verschiedene Stichworte, die bei der Suche nach den Ursachen für das Scheitern der Justiz im B.-Verfahren fallen: geringes Verfolgungsinteresse bei rechten Straftaten, handwerklich schlechte Arbeit, falsche Toleranz gegenüber provokativem Auftreten der Neonazis im Gerichtssaal, Konfliktscheu, Entpolitisierung rechter Gewalt, Organisationsdefizite des Landgerichtspräsidiums in Erfurt bei der Suche Verhandlungsorten und -terminen [sic!] sowie Überlastung der Justiz. Es gibt einen Faktor, der auf allen Ebenen und bei allen staatlichen Akteuren eine negative Rolle gespielt hat: Die Beteiligten sind ihrer besonderen Verantwortung im Kampf gegen rechte Gewalt nicht gerecht geworden – vom Kriminalkommissar bis zum Bundesrichter.“

Während im Buch die Namen einiger Personen durch Nennung nur des Anfangsbuchstabens des Nachnamens anonymisiert wurden, wurden einige Namen, und so auch der der Klägerin, voll genannt.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 15.12.2022 (Az.: 2-03 O 60/22) die Klage abgewiesen. Die Klägerin legte hiergegen Berufung ein. Das hier besprochene Urteil ist das Berufungs-urteil.

II. Entscheidung und rechtliche Begründung des Gerichts

Das Oberlandesgericht (OLG) wies die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurück. Das Landgericht habe zu Recht angenommen, dass der Klägerin kein Anspruch aus den §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 Abs. 1 GG zusteht. Sie könne nicht verlangen, dass das von der Beklagten verlegte Buch ohne Nennung ihres Namens in den Verkehr gebracht wird.

Denn auch ein Anspruch, welcher auf bloße Unterlassung einer Namensnennung gerichtet ist, setze nach den Grundsätzen für die Unterlassung einer Wortberichterstattung eine Abwägung dahingehend voraus, ob das klägerische Interesse am Persönlichkeitsschutz das Recht der das Buch veröffentlichenden Verlagsgesellschaft auf Meinungsfreiheit und das von ihr wahrgenommene öffentliche Informationsinteresse überwiegt,² und dies sei vorliegend nicht der Fall.

1. Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Dass die namentliche Nennung der Klägerin einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht begründe, stellt das OLG ohne Umstände fest. Grund hierfür sei, dass mit der Namensnennung ihre Führung des Strafverfahrens, die im Buch beschrieben wird, bekannt und kritisiert werde. Darauf, ob hierdurch ihr berufliches und persönliches Ansehen beeinträchtigt wird, komme es nicht an. Es genüge vielmehr, dass ihr berufliches Handeln einem größeren Publikum mitgeteilt wird.³

2. Abwägung

Jedoch überwiege das Berichterstattungsinteresse der Beklagten das Persönlichkeitsrecht der Klägerin.

² OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 22 f. (juris).

³ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 24 (juris).

a) Informations- und Kontrollfunktion der Presse

Mit Verweis auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts⁴ (BVerwG) betont das OLG, dass aufgrund der Informationsfunktion der Presse an der namentlichen Nennung der in amtlicher Rolle oder als Organ der Rechtspflege an einem gerichtlichen Verfahren Mitwirkenden ein öffentliches Interesse bestehe. Die Informationsfunktion der Presse beziehe sich keineswegs nur auf sachliche Verfahrensinhalte.⁵ Denn dem einfachgesetzlich in § 169 Abs. 1 S. 1 GVG enthaltenen, für Gerichtsverhandlungen maßgeblichen Öffentlichkeitsgrundsatz komme als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang zu. Schon das BVerwG hatte in seiner Entscheidung festgestellt, dass die Verfassung es als den Normalfall ansehe, dass die Beteiligung eines Verteidigers und eines Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft an einer gerichtlichen Verhandlung unter Beobachtung der Öffentlichkeit stattfindet und auf diesem Wege auch deren Namen zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangen können. Und zu dieser Öffentlichkeit, so das BVerwG weiter, gehörten auch Pressevertreter, die die Prozesse verfolgen und im Anschluss über selbige Bericht erstatten könnten. Nur so könne der dem verfassungsrechtlich fundierten Öffentlichkeitsgrundsatz zugrunde liegende Kontrollzweck hinreichend zur Geltung gebracht werden, da Informationen vor allem über die Presse medial an die Öffentlichkeit vermittelt würden. Die damit notwendigerweise einhergehende Möglichkeit des (presse)-öffentlichen Bekanntwerdens der Namen von an der Verhandlung Beteiligten nehme das Grundgesetz nicht nur als tatsächliche Auswirkung hin, sondern entspreche sogar der normativen Stoßrichtung des Öffentlichkeitsprinzips. Personelle Zurechnungszusammenhänge und Verantwortlichkeiten sollten gerade transparent gemacht werden; die Mitwirkenden sollten für ihr Handeln öffentlich einstehen.⁶

Dieselben Grundsätze, die das BVerwG damit für Staatsanwälte und Verteidiger aufgestellt hat, müssten, so das OLG, erst recht für einen die Verhandlung leitenden und das Urteil verkündenden Vorsitzenden Richter gelten.⁷ Hinsichtlich der Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen vor und nach gerichtlichen Verhandlungen habe bereits das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Richter, Verteidiger und Staatsanwälte kraft Amtes bzw. ihrer Funktion als Organe der Rechtspflege im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gerichtlichen Verhandlungen im Blickfeld der Öffentlichkeit stünden und damit ein berechtigtes Interesse dieser Personen, nur durch die Sitzungsöffentlichkeit beobachtet zu werden, wegen des Öffentlichkeitsgrundsatzes regelmäßig nicht bestehe.⁸ Aus diesem Grund gelte für die Klägerin die einschränkende Rechtsprechung für eine namensnennende Berichterstattung über Straftäter nicht.⁹

Außerdem sei für die Namensnennung einer in amtlicher Funktion handelnden Strafrichterin grundsätzlich kein (zusätzliches) „wissenswertes Interesse“ nötig. Hieran ändere es, anders als die Klägerin meine, auch nichts, dass der Vorgang nicht an Aussagekraft verliere, wenn eine Namensnennung unterbliebe, weil dem Namen in diesem Zusammenhang keinerlei Bedeutung zukomme. Eine entsprechende Bedürfnisprüfung sei, so das OLG, mit der Pressefreiheit nicht in Einklang zu bringen, weil die Presse selbst allein nach publizistischen Kriterien entscheiden dürfe, was sie als für die Öffentlichkeit interessant einstuft.¹⁰ An diesem Befund sei auch nicht deshalb zu zweifeln, weil

⁴ BVerwG NJW 2015, 807 (808).

⁵ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 26 (juris).

⁶ BVerwG NJW 2015, 807 (809).

⁷ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 28 (juris).

⁸ BVerfG NJW 2000, 2890; BVerfGE 119, 309; BVerfG NJW 2012, 2178.

⁹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 28 (juris).

¹⁰ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 29 (juris).

es sich vorliegend nicht um eine Veröffentlichung in der tagesaktuellen Presse handele, sondern vielmehr um eine dauerhaft verfügbare Buchpublikation. Denn auch die Abbildung und kritische Betrachtung der Rechtsprechung über einen längeren Zeitraum sei vom öffentlichen Interesse an Information umfasst. Ferner sei der dauerhafte Verbreitungsgrad von Büchern – betrachte man nur die digitale Bereitstellung journalistischer Berichterstattung im Internet und insbesondere in Zeitungsarchiven – jedenfalls nicht regelmäßig weitreichender als der der tagesaktuellen Presse.¹¹

b) Ausnahmen

Dem Persönlichkeitsrecht der in amtlicher Funktion tätigen Person gebühre aber dann der Vorrang gegenüber dem Presseinteresse, wenn dieser Person erhebliche Belästigungen oder eine Gefährdung ihrer Sicherheit durch Übergriffe Dritter drohen. Das Berichtserstattungsinteresse habe außerdem dann zurückzutreten, wenn unwahre oder entstellte Tatsachen oder auf unwahrer Tatsachenbasis fußende abschätzige Meinungen geäußert werden.

aa) Gefährdung der Sicherheit

Dass mit der namentlichen Nennung der Klägerin in dem Buch Belästigungen oder Gefährdungen für sie zu besorgen stünden, sei nach dem Vortrag der Klägerin nicht ersichtlich. Zwar habe diese vorgebracht, dass sie vom zuständigen Landeskriminalamt erfahren habe, dass im Internet zu Straftaten gegen ihre Person aufgerufen worden sei und daher bereits behördliche Vorkehrungen zu ihrem Schutz vorgenommen worden seien. Ferner habe sie vorgebracht, dass die Gefahrenlage nach der Prognose des Landeskriminalamts noch ein Jahr lang anhalten und sich mit weiteren Verfahren verstärken werde. Eine Bedrohungssituation, die durch die Publikation der Beklagten gesteigert würde, welche eine Ausnahme von der Namensnennung der Klägerin rechtfertigen könnte, ergibt sich daraus für das OLG jedoch nicht. Denn mit diesem Tatsachenvortrag sei nicht dargelegt, dass die zur Zeit der Klageeinreichung vom Landeskriminalamt auf ein Jahr prognostizierte Gefahrensituation im ein Jahr später initiierten Berufungsverfahren noch andauerte. Zudem spreche gegen die Annahme, dass die behauptete Gefährdung durch das Buch verursacht oder verstärkt wurde, der Umstand, dass die Klägerin zuvor bereits in tagesaktuellen Berichten mit Zitaten aus der Urteilsbegründung genannt worden war. Es sei nicht davon auszugehen, dass ein später auf den Markt gelangtes Buch mit geringer Auflage, welches die Klägerin zudem lediglich ein einziges Mal benenne, gefahrerhöhend wirkt.¹²

bb) Darstellung unwahrer Tatsachen

Ferner gehe die in der Publikation enthaltene Namensnennung auch nicht mit falschen Tatsachenbehauptungen oder mit auf unwahrer Tatsachenbasis beruhenden abschätzigen Meinungsäußerungen über die verfahrensbezogene Tätigkeit der Klägerin als Strafrichterin einher.

Das Landgericht habe zu Recht erkannt, dass die namentliche Nennung der Klägerin nicht mit der Unterstellung verbunden ist, sie persönlich sei eine „rechte Richterin“. Insofern nimmt das OLG zunächst auf die Ausführungen des Landgerichts Bezug.¹³

Das Landgericht hatte in seine Entscheidung einbezogen, dass sich das Buch an justizpolitisch Interessierte richtete und daher von einer erhöhten Aufmerksamkeit des Lesers auszugehen sei.

¹¹ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 30 (juris).

¹² OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 32–34 (juris).

¹³ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 35 f. (juris).

Einem Leser ohne diese besondere Aufmerksamkeit würde der Name der Klägerin aufgrund dessen Erwähnung an nur einer Stelle im Fließtext ohne explizite Hervorhebung nicht einmal auffallen. Obwohl der Buchtitel „Rechte Richter“ laute, werde (selbst) für den Durchschnittsleser deutlich, dass der Klägerin nicht vorgeworfen werde, dass sie selbst eine rechte Richterin sei. Besonders klar werde dies im Abschlusssatz des Kapitels:

„Die Beteiligten sind ihrer besonderen Verantwortung im Kampf gegen rechte Gewalt nicht gerecht geworden – vom Kriminalkommissar bis zum Bundesrichter.“

Der Satz besage lediglich, dass nach der Ansicht des Autors am Strafverfahren Beteiligte Fehler im Kampf gegen rechte Gewalt begangen hätten, nicht aber, dass diese selbst Rechte seien. Da das Buch kein Personenverzeichnis aufweise und nur vereinzelt Personen in Überschriften nenne, sei es auch nicht als Nachschlagewerk rechter Richter zu begreifen. Außerdem könne ein Buchtitel verkürzend sein.¹⁴

Anschließend ergänzt das OLG die Argumente des Landgerichts anlässlich der Berufungsbegründung: Der Titel des Buches deute zwar darauf hin, dass es darin um solche Gefahren gehe, die von rechtspopulistischen Richtern ausgingen. Der als Maßstab anzulegende aufmerksame Leser würde jedoch bemerken, dass das Werk auch von der vom Autor kritisierten Justizpraxis handele. Bereits in persönlicher Hinsicht sei evident, dass nicht nur Richter, sondern ebenso Staatsanwälte, Polizisten und andere Justizmitarbeiter thematisiert würden. Es sei nicht anzunehmen, dass der Buchtitel die gesamte Lektüre präge. Schon im Klappentext werde angemerkt, dass dem Ruf der Justiz auch „Robenträger“ schaden, die „in positivistischer Tradition den rechtsextremistischen und antisemitischen Hintergrund von Straftaten ignorieren und Täter dadurch zu gering oder gar nicht bestrafen“ würden.¹⁵

Ferner werde ein durchschnittlicher Leser die Klägerin aufgrund der Lektüre nicht in die Kategorie der rechtspopulistischen Richter einordnen. Allein der Umstand, dass im Buch untersucht werden solle, ob Entscheidungen ein rechtspopulistisches Vorverständnis entnommen werden kann, könne nicht zu der Annahme führen, dass allen genannten Fällen und Personen eine rechte Einstellung unterstellt wird. Denn die einzelnen Berichte enthielten jeweils abgeschlossene Sachverhaltsschilderungen, weshalb für die Auslegung der unter der Überschrift stehende Text selbst maßgeblich sei. Und in diesem Text werde zunächst der Ausgangsfall, der Verfahrensablauf und das nach Aufhebung des ersten Urteils durch den BGH zweite Urteil skizziert, welches auf einer Absprache beruhe. Zum Schluss werde die Klägerin unter Nennung ihres Namens mit der „Ansicht“ zitiert, es hätte ohne das Angebot milder Strafen keine Geständnisse der Angeklagten gegeben und ohne diese wäre die Gefahr groß gewesen, die Taten nicht beweisen zu können. Die sich hieran anschließenden Einlassungen des Verfassers enthielten keine konkret auf die Klägerin bezogenen Annahmen einer rechtsgerichteten Voreinstellung und rekurrierten gar nicht mehr auf die zitierte Einschätzung der Beweislage durch die Klägerin: Der Autor äußere, das siebenjährige Strafverfahren sei ein „Armutszeugnis“ für die Justiz, die 3. *Strafkammer* sei möglicherweise konfliktscheu und habe den rechtsextremistischen Hintergrund der Täter bei der Zumessung der Strafe nicht als „Beweggründe“ gem. § 46 StGB für die Tat anerkannt und damit die Straftat „entpolitisiert“. Daneben werde mitgeteilt, dass die Vertreter der Nebenklage der Auffassung seien, dass die letztendlich verhängten geringen Strafen den Schuldgehalt der Taten nicht annähernd abbildeten. In den entsprechenden Textstellen werde ausschließ-

¹⁴ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 15.12.2022 – 2-03 O 60/22, Rn. 63–66 (juris).

¹⁵ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 37 (juris).

lich die Strafkammer als Handelnde bezeichnet. Zum Abschluss würden „handwerklich schlechte Arbeit, falsche Toleranz gegenüber provokativem Auftreten von Neonazis im Gerichtssaal, Konfliktscheu, Entpolitisierung rechter Gewalt, Organisationsdefizite des Landgerichtspräsidiums“ als Gründe dafür angeführt, dass die Beteiligten der ihnen obliegenden Verantwortung im Kampf gegen rechte Gewalt nicht entsprochen hätten. Diese Erörterungen bewegten sich im Rahmen zulässiger Justizkritik und ließen nicht den Schluss zu, der Klägerin werde eine rechte Haltung zugeschrieben.¹⁶

cc) Sonstige Wirkungen

Auch sonstige Folgen der Namensnennung der Klägerin stünden nicht entgegen. Eine etwaige erhöhte Gefahr, nunmehr häufiger Befangenheitsanträgen ausgesetzt zu sein und diese zu prüfen, müsse die Justiz, auch wenn hierdurch Mehrarbeit ausgelöst würde, aushalten. Soweit die Klägerin Störungen ihrer Berufsausübung besorgt, rühre diese Befürchtung aus der unterstellten politischen Befangenheit. Wie gesehen habe eine solche jedoch gar nicht vorgelegen, sondern lediglich Kritik an der Justiz. Darüber hinaus sei auch eine über das Bekanntwerden der Beteiligung am Strafprozess und der Bewertung der Beweissituation hinausgehende „Prangerwirkung“ nicht ersichtlich. Eine solche sei nur gegeben, wenn ein beanstandungswürdiges Verhalten aus der Sozialsphäre einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wird und sich dies in schwerwiegender Weise auf die Persönlichkeitsentfaltung des Betroffenen auswirkt. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn eine einzelne aus mehreren Personen, die das kritisierte Verhalten an den Tag gelegt haben, herausgestellt wird, um die Kritik im Wege der Personalisierung zu verdeutlichen.¹⁷ Die Kritik an der öffentlich ausgeübten beruflichen Tätigkeit der Klägerin stelle keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Ansehens der Klägerin dar, mit der auch wie gesehen keine Gefahren für die Entfaltung ihrer sonstigen Persönlichkeit einhergingen. Zudem habe der Äußernde die Klägerin nicht herausgehoben. Ihr Hervortreten folge vielmehr bereits aus dem Umstand, dass sie sich als Vorsitzende der Strafkammer, indem sie die Verhandlung leitet und das Urteil mündlich begründet, in besonderer Weise in die Öffentlichkeit begeben.¹⁸

III. Grundlagen für universitäre Prüfungen

Das hier zur Entscheidung berufene OLG hatte bei der Anspruchsprüfung i.R.v. § 823 Abs. 1 BGB die durch das auf der Seite der Klägerin betroffene allgemeine Persönlichkeitsrecht bedingten Besonderheiten zu beachten.¹⁹ Das aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitete Recht ist mangels expliziter gesetzgeberischer Normierung in hohem Maße durch Richterrecht geprägt und kennzeichnet sich im Unterschied zu den anderen Schutzgütern des § 823 Abs. 1 BGB durch das Fehlen einer

¹⁶ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 38 (juris).

¹⁷ BVerfG NJW 2010, 1587 (1589) m.w.N.

¹⁸ OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.5.2025 – 16 U 11/23, Rn. 40–44 (juris).

¹⁹ Auch wenn das OLG dies in seiner Entscheidung nicht thematisiert hat, wäre es nicht abwegig, in einer Prüfung zusätzlich das Namensrecht in Betracht zu ziehen. Es müsste nicht als „sonstiges Recht“ über § 823 Abs. 1 BGB, sondern könnte über § 12 BGB als eigene Anspruchsgrundlage geltend gemacht werden, da die Klägerin lediglich Unterlassung verlangt. Denn § 12 BGB gewährt als namensrechtliche Entsprechung zu § 1004 BGB negatorischen Schutz, vgl. *Zimmermann/Vollmar*, JuS 2025, 622 (625). Nur für Schadensersatzansprüche muss § 823 Abs. 1 BGB herangezogen werden. Man müsste sodann aber zu dem Ergebnis gelangen, dass ein unbefugter Namensgebrauch i.S.d. § 12 BGB nicht vorliegt, weil es sich in diesem Fall um eine bloße Namensnennung handelt. § 12 BGB bezweckt nämlich den Schutz des Namens in seiner Funktion als Identitätsbezeichnung, sodass die bloße Nennung des Namens in einer Veröffentlichung keinen Eingriff in das Namensrecht darstellt – und zwar selbst dann, wenn etwas Unrichtiges über ihn gesagt wird. Folglich kann die Klägerin vorliegend Schutz gegen ihre namentliche Nennung allenfalls über das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlangen, vgl. *Säcker*, in: *MüKo-BGB*, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, § 12 Rn. 113.

eindeutigen Umgrenzung, weshalb es als „Rahmenrecht“ eingestuft wird. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass nicht bereits der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht die Rechtswidrigkeit indiziert. Vielmehr bedarf es zur Beurteilung der Frage, ob eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung vorliegt, stets einer sorgfältigen Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall. Hierbei spielen Grundrechte auf beiden Seiten eine Rolle. Es darf also nicht nur das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit in die Abwägung eingestellt werden, sondern auch die Grundrechte des etwaigen Schädigers müssen Berücksichtigung finden. Auf dessen Seite sind neben der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) insbesondere die Meinungs- und die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) von Bedeutung.²⁰

Hieran (und an der bereits dargestellten rechtlichen Begründung des OLG) wird deutlich, dass die dem hier behandelten Fall zugrunde liegenden Rechtsfragen, auch wenn es sich um eine zivilgerichtliche Streitigkeit handelt, im Schwerpunkt im Verfassungsrecht anzusiedeln sind. Daher dürfte sich die Entscheidung auch besser für Prüfungen im Öffentlichen Recht eignen. Der Fall könnte etwa in eine Verfassungsbeschwerde eingekleidet werden, die sich gegen das Urteil des OLG richtet. Zu prüfen wäre dann insbesondere, ob das OLG das allgemeine Persönlichkeitsrecht der RichterIn auf der einen und die Meinungs- und die Pressefreiheit des Autors bzw. Verlags auf der anderen Seite angemessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen hat. Diese Grundrechte und deren Abwägung sollen im Folgenden besprochen werden.

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht weist unterschiedliche Schutzrichtungen auf. Die Klägerin ist vorliegend in ihrer Autonomie im Hinblick auf ihre Außendarstellung betroffen.

a) Schutzbereich des Grundrechts

Vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist die Darstellung des Grundrechtsinhabers in der Öffentlichkeit grundsätzlich geschützt.²¹ Schützen soll das Grundrecht insbesondere vor falscher Darstellung durch Dritte. Ebenso existiert ein Recht am gesprochenen Wort.²² Danach hat jeder ein Selbstbestimmungsrecht darüber, welche Personen Kenntnis vom Gesprächsinhalt erhalten sollen. Der Grundrechtsträger soll die Freiheit haben, selbst zu entscheiden, ob nicht öffentlich Gesprochenes an die Öffentlichkeit gelangt oder Dritten sonst zugänglich gemacht wird.²³ Wahre Aussagen in den Medien verletzen zwar in der Regel nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind,²⁴ berühren dennoch zunächst den Schutzbereich. Denn ausnahmsweise kann in solchen Fällen das Persönlichkeitsrecht dann überwiegen und eine Berichterstattung oder Veröffentlichung unzulässig sein, wenn der Betroffene stigmatisiert wird oder eine nachhaltige Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsentfaltung anzunehmen ist.²⁵

²⁰ *Sprau*, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 823 Rn. 95; *Looschelders*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 20. Aufl. 2025, § 61 Rn. 5.

²¹ BVerfGE 63, 131 (142).

²² BVerfGE 34, 238 (246).

²³ *Manssen*, Staatsrecht II, Grundrechte, 20. Aufl. 2024, Rn. 285.

²⁴ BVerfGE 99, 185 (196).

²⁵ *Manssen*, Staatsrecht II, Grundrechte, 20. Aufl. 2024, Rn. 302.

b) Eingriff und Rechtfertigung

Die Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht bemisst sich nach der betroffenen Persönlichkeitssphäre. Während Eingriffe in die Intimsphäre abgesehen von wenigen Ausnahmen niemals gerechtfertigt sein können, kann ein Eingriff in die Privatsphäre rechtmäßig sein, wenn ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit besteht. Schließlich genießt die Sozialsphäre nur eingeschränkten Schutz, da der Betroffene hier in Kommunikation mit Außenstehenden tritt und daher mit der Beobachtung und Bewertung seines Verhaltens zu rechnen hat. Geschützt sind im Zusammenhang mit der Berufsausübung die Ehre und das soziale Ansehen. Äußerungen zu dieser Sphäre dürfen, soweit sie der Wahrheit entsprechen oder eine Meinung beinhalten, nur bei schwerwiegenden Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen belegt werden, insbesondere im Fall einer Gefahr von Stigmatisierung oder einer Prangerwirkung.²⁶ In der Regel sind sie hingegen hinzunehmen.²⁷

Für die Frage der Rechtswidrigkeit des Eingriffs in das Recht nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sind neben den bereits dargestellten „Sphären“ das Motiv und der Zweck des Eingriffs von Bedeutung, sodass die Wahrnehmung der Meinungs- und Pressefreiheit selbstverständlich zur Rechtfertigung des Eingriffs beitragen können. Denn diese Interessen sind ebenfalls grundrechtlich geschützt und verlangen eine umfassende Güter- und Interessenabwägung. Die von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Kommunikationsgrundrechte dienen der Aufklärung der Allgemeinheit, der Diskussion von Fragen des Gemeinwohls und damit (auch) öffentlichen Interessen. Zu beachten bleibt aber jederzeit, dass abstrakt keinem der Verfassungswerte ein Vorrang vor dem anderen zukommt und daher stets im Einzelfall der Eingriff in den Persönlichkeitsbereich gegen das grundrechtlich geschützte Interesse der Information der Öffentlichkeit am Maßstab der Verhältnismäßigkeit abzuwägen ist. Der Schutz der Persönlichkeit hat jedenfalls dann Vorrang, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Schmähkritik oder als Formalbeleidigung darstellt, da in diesen Fällen das Anliegen in der Sache völlig in den Hintergrund der persönlichen Herabwürdigung und Kränkung gerät.²⁸

2. Meinungs- und Pressefreiheit

Das auf der anderen Seite stehende Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG schützt zunächst Meinungen. Eine Meinung ist eine Äußerung im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist.²⁹ Ferner fallen die von einem derartigen Werturteil zu trennenden Tatsachenbehauptungen grundsätzlich auch in den Schutzbereich, weil und wenn sie Voraussetzung der Meinungsbildung sind. Dies gilt nicht, wenn sie bewusst unwahr sind,³⁰ es sich um falsche Zitate handelt oder die behauptete Tatsache keinen Bezug zu Meinungen aufweist, weil die Tatsachen dann nichts mehr zur Meinungsbildung betragen können.³¹

Die Pressefreiheit ist wie auch die Meinungsfreiheit zentraler Bestandteil einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Presse sind alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit bestimmten Druckerzeugnisse. Damit ist das vorliegende Buch und dessen Verbreitung unzweifelhaft von Art. 5 Abs. 1

²⁶ Sprau, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 823 Rn. 96, 115 f.

²⁷ Eifert, Jura 2021, 225.

²⁸ Sprau, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 823 Rn. 98, 102.

²⁹ Manssen, Staatsrecht II, Grundrechte, 20. Aufl. 2024, Rn. 387.

³⁰ Manssen, Staatsrecht II, Grundrechte, 20. Aufl. 2024, Rn. 388 f.

³¹ Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 28.

S. 2 GG erfasst.³² Insbesondere umfasst die Pressefreiheit das Recht, sich über Vorgänge in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung zu informieren und hierüber Bericht zu erstatten.³³ Die Pressefreiheit lässt sich von der Meinungsfreiheit wie folgt abgrenzen: Die in einem Presseerzeugnis enthaltene Meinungsäußerung unterfällt dem Schutzbereich der Meinungs-, nicht der Pressefreiheit. Die besondere Garantie des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nimmt hingegen die einzelne Meinungsäußerungen übersteigende Bedeutung der Presse für die freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, die Art. 5 Abs. 1 GG insgesamt sicherstellen will, in den Blick.³⁴ Die Schutzrichtung der Pressefreiheit ist also institutionell zu verstehen. Sie spielt im Kommunikationsprozess eine wichtige Rolle, sodass die Institution der freien Presse zu schützen ist.³⁵ Die Pressefreiheit gewährt das Recht, den Inhalt des Presseerzeugnisses nach eigenen Vorstellungen selbst zu bestimmen, und gilt ohne Rücksicht auf den Informationswert des Inhalts.³⁶ In den Schutzbereich der Pressefreiheit fällt zudem die Wiedergabe von Meinungen Dritter.³⁷ In einem gerichtlichen Streitverfahren kann sich ein Presseunternehmen im Rahmen der Pressefreiheit auf die Verletzung der Meinungsfreiheit eines Dritten berufen.³⁸

IV. Anmerkung

Der Entscheidung des OLG ist zuzustimmen.

Richtigerweise hat das Gericht einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin bejaht. Denn diese und ihre Verfahrensführung im konkreten Fall wurden der Öffentlichkeit vorliegend durch das Buch bekannt gemacht. Auch wenn die Verhandlung bereits „gerichtsöffentlich“ stattfand und die Klägerin vor der Buchveröffentlichung schon in tagesaktueller Presseberichterstattung zitiert worden war, so beeinträchtigt die Publikation das Persönlichkeitsrecht dennoch, weil sie die Kenntnissnahme des Verfahrens und der Mitwirkung der Klägerin hieran einer breiteren Öffentlichkeit dauerhaft ermöglicht.

Die zu treffende Abwägung fällt hier aber, wie das OLG ebenfalls zu Recht festgestellt hat, zugunsten der Grundrechte der Beklagten und zulasten des Persönlichkeitsrechts der Klägerin aus, weil der Eingriff in das Recht einerseits nicht schwer wiegt und andererseits durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt ist.

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der klagenden RichterIn ist nur von geringem Gewicht. Dies findet seinen Grund darin, dass in dem Buch lediglich bereits öffentlich Gesprochenes wiedergegeben wird und somit eindeutig nur die Sozialsphäre – gelegentlich auch als Öffentlichkeitssphäre bezeichnet – berührt wird, mit der Folge, dass der Eingriff leichter zu rechtfertigen ist. Im speziellen Fall der hiesigen Klägerin ist ferner zu berücksichtigen, dass sie als RichterIn ein öffentliches Amt ausübt, was bedeutet, dass sich ihre Berufsausübung in besonderer Weise in der Öffentlichkeit abspielt. Dies findet seinen Grund wiederum darin, dass die Klägerin als RichterIn gleichzeitig selbst staatliche Hoheitsgewalt ausübt und dabei grundrechtsrelevant handelt. So hat der Gesetzgeber auch entschieden, dass Verhandlung sowie Urteilsverkündung und -begründung vor den Augen der Öffentlichkeit stattfinden (vgl. § 169 Abs. 1 S. 1 GVG i.V.m. § 268 Abs. 2 StPO). Der in § 169 Abs. 1 S. 1

³² Schemmer, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 5 Rn. 43; Manssen, Staatsrecht II, Grundrechte, 20. Aufl. 2024, Rn. 405.

³³ BVerfGE 91, 125 (134).

³⁴ BVerfGE 85, 1 (12); 86, 122 (128).

³⁵ Manssen, Staatsrecht II, Grundrechte, 20. Aufl. 2024, Rn. 408.

³⁶ Sprau, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 84. Aufl. 2025, § 823 Rn. 100.

³⁷ Manssen, Staatsrecht II, Grundrechte, 20. Aufl. 2024, Rn. 409.

³⁸ BVerfGE 102, 347 (359); 107, 275 (280).

GVG einfachgesetzlich normierte Grundsatz der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen stellt, auch wenn er nicht ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen wurde, eine grundlegende rechtsstaatliche Prozessmaxime dar, welche im Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 3 GG) wurzelt.³⁹ Daraus folgt: Wer sich dazu entscheidet, Vorsitzender Richter zu werden, nimmt in Kauf, dass Teile seiner täglichen Arbeit und damit auch seiner Persönlichkeit in die Öffentlichkeit geraten. Genau dies ist hier geschehen, da in dem Buch über das öffentliche Handeln der Klägerin in amtlicher Eigenschaft als Richterin berichtet wurde, und nicht bloß anlässlich ihrer öffentlichen Tätigkeit als Strafrichterin über ihr Handeln als Privatperson oder etwa ihr persönliches oder familiäres Umfeld. So hatte schon das Landgericht zutreffend erkannt, dass Privatpersonen zwar nicht dulden müssen, in die Öffentlichkeit gedrängt zu werden. Jedem Vorsitzenden einer Strafkammer muss aber klar sein, dass seine Verfahrensführung und Urteilsbegründung in und von der Öffentlichkeit beurteilt und kommentiert werden kann. Die Überwachungsfunktion der Presse erstreckt sich eben auch auf die Rechtsprechung. Hieran ändert auch die Unabhängigkeit der Richter gem. Art. 97 Abs. 1 GG nichts. Aus diesem Grund kann die Klägerin nicht verlangen, als Privatperson anonym zu bleiben, wenn über ihr Handeln aus der Sozialsphäre informiert und dieses kritisiert wird.⁴⁰ Zu diesem Punkt sei, auch wenn dies für die vorliegende Entscheidung nicht erheblich ist, angemerkt, dass sich nach Ansicht des *Verf.* für sonstige (sprich nicht Vorsitzende) Richter keine Unterschiede ergeben dürften, weil auch diese im Rahmen einer öffentlichen Verhandlung zur Mitwirkung berufen sind.

Somit ist auch die Annahme der Klägerin, dass sie anders als Bundestagsabgeordnete und Politiker niemals öffentlich in Erscheinung getreten sei, falsch, da sie bereits kraft ihres Amtes in der Öffentlichkeit steht. Dies gilt übrigens – womöglich entgegen mancher Intuition – nicht nur für Bundesrichter. (Alle) Richter sollen öffentlicher Kontrolle unterliegen. Und zur Herstellung möglichst großer Öffentlichkeit ist die Presse naturgemäß am geeignetsten. Hierzu nimmt sie ihre Informationsfunktion wahr. Schließlich war auch das Argument der Klägerin, dass für die Nennung ihres Namens ein besonderes Bedürfnis bestehen müsse, abzulehnen. Die Frage, ob ein solches „wissenswertes Interesse“ besteht, haben nämlich richtigerweise weder die Klägerin noch das Gericht, sondern allein die Presse nach publizistischen Kriterien selbst zu entscheiden. Jede andere Wertung widerspräche der verfassungsrechtlich gewährleisteten Freiheit der Presse.

Die Abwägung fällt auch deshalb zugunsten der Meinungs- und Pressefreiheit der Beklagten aus,⁴¹ weil in dem Buchkapitel keine unwahren Tatsachen enthalten sind, sondern eine zulässige Meinungsäußerung. Soweit die Klägerin darin (indirekt) zitiert wird, war dieses Zitat korrekt.

Während es in vielen äußerungsrechtlichen Fällen darum geht, dem Beklagten die Wiedergabe einer wörtlichen Äußerung des Klägers zu untersagen, geht es vorliegend darum, der Beklagten die Nennung des Namens der Klägerin zu untersagen. Führt die Klägerin zur Begründung aber an, dass die Namensnennung in einem Kontext stehe, in dem der Eindruck erweckt werde, sie sei eine „rechte Richterin“ oder Rechtspopulistin, so setzt ein Anspruch voraus, dass diese Aussage den betreffenden Äußerungen auch tatsächlich entnommen werden kann.⁴² Dies ist hier jedoch, wie vom OLG richtig herausgearbeitet, nicht der Fall.

Für die Ermittlung des Aussagegehalts ist grundsätzlich nicht auf den durch den Äußernden beabsichtigten Sinn, sondern auf den in der Aussage objektivierten Sinngehalt, welcher im Wege der Aus-

³⁹ Siehe nur BVerfGE 103, 44 (63).

⁴⁰ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 15.12.2022 – 2-03 O 60/22, Rn. 87 (juris).

⁴¹ Strenggenommen kann sich die Beklagte wie gesagt auf die Pressefreiheit und in deren Rahmen auf die Meinungsfreiheit des Autors des Buches stützen.

⁴² LG Frankfurt a.M., Urt. v. 15.12.2022 – 2-03 O 60/22, Rn. 60 (juris).

legung zu ermitteln ist, abzustellen.⁴³ Ausgangspunkt jeder Interpretation ist der Wortlaut der Äußerung, der ihren Sinn allerdings nicht abschließend bestimmt. Dieser ergibt sich nämlich auch aus dem Kontext, in dem die Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie getätigt wird, sofern diese für den Empfänger erkennbar sind. Eine isolierte Betrachtungsweise entspricht den Anforderungen einer tragfähigen Ermittlung des Sinns der Äußerung regelmäßig nicht.⁴⁴ Dabei ist das Verständnis eines nicht voreingenommenen, verständigen und durchschnittlichen Rezipienten zugrunde zu legen.⁴⁵

Nach diesem Maßstab wird man zu dem Ergebnis gelangen, dass die Klägerin im Buch nicht als rechte Richterin eingestuft wird. Vielmehr wird hinreichend klar, dass der Autor lediglich ihre Verfahrensleitung kritisiert hat. Denn richtigerweise hat das OLG festgestellt, dass der Blick nicht nur auf den Buchtitel oder einzelne Überschriften gerichtet werden darf, sondern auf den darunter stehenden Text. Sowohl Autor als auch Verlag dürfen zugrunde legen, dass dieser gelesen wird. Dass ein verständiger Leser nicht davon ausgehen wird, dass nicht jede im Buch genannte Person ein „rechter Richter“ ist, wird schon daran deutlich, dass in dem Buch auch Personen genannt werden, die überhaupt keine Richter sind (etwa Politiker und Polizisten). Schließlich kann man ebenfalls nicht davon ausgehen, dass jeder im Buch genannte Richter vom Autor als Rechtspopulist eingestuft wird. Über die politische Einstellung der Klägerin sagt die betreffende Passage nichts aus. Denn der Buchautor hat wie vom OLG dargelegt, in dem in Rede stehenden Kapitel lediglich zulässige Kritik an der Justiz geübt. Die von ihm in seinem Buch, in welchem der Name der Betroffenen genannt wird, vorgenommene Beschreibung und Bewertung der Justiz stellt eine Meinungsäußerung dar. Denn er hat sich in dem entsprechenden Kapitel dahingehend eingelassen, dass wegen einer aus seiner Sicht falsch verstandenen Neutralität einige Fälle entpolitisiert würden, was wiederum Rechtsextremen zum Vorteil gereiche.⁴⁶ Der Autor hat einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geleistet – mag man diesen nun als wertvoll empfinden oder nicht – und nicht bloß „Stimmung“ gegen die Klägerin gemacht. Die von ihm dargestellte Meinung beinhaltet nämlich weder Beleidigungen noch Schmähkritik. Ihnen liegt ein rein sachlicher Ansatz zugrunde. Von seinen Äußerungen geht auch keine Prangerwirkung aus. Zwar ist der Klägerin insoweit zuzugeben, dass sie im Unterschied zu den anderen Mitgliedern der Strafkammer namentlich hervorgehoben wird. Dies rechtfertigt sich vorliegend aber bereits durch den Umstand, dass sie als Vorsitzende der Kammer die Sitzung geleitet hat und somit selbst in besonderer Weise hervorgetreten ist.

Abschließend muss daran erinnert werden, dass in einer mit Meinungs- und Pressefreiheit ausgestatteten Demokratie ein Urteil wie das vorliegende nichts darüber aussagt, ob die geäußerte Meinung inhaltlich wertvoll oder (aus Sicht der entscheidenden Richter) zustimmungswürdig ist. Es bedeutet schlicht, dass die Meinung rechtlich zulässig und daher hinzunehmen ist.

⁴³ BVerfGE 93, 266 (295); 82, 43 (50); BVerfG NJW 2005, 1341 (1343); BGH NJW 1982, 1805 (1805).

⁴⁴ BVerfGE 93, 266 (295); BVerfG NJW 2013, 217 (218).

⁴⁵ BGH NJW 2017, 2029 (2032).

⁴⁶ LG Frankfurt a.M., Urt. v. 15.12.2022 – 2-03 O 60/22, Rn. 79 (juris).